

Existenzgründung im Güterkraftverkehr

IHK-Merkblatt

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Ludwig-Bölkow-Haus Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin Hannes Schubert 0385 5103–209 schubert@schwerin.ihk.de www.ihk.de/schwerin Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Ludwig-Bölkow-Haus Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin Postfach 111041, 19010 Schwerin Tel.: 0385 5103–0 I Fax: 0385 5103–999 info@schwerin.ihk.de www.ihk.de/schwerin

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr (einschließlich Umzugsverkehr) mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben, betreiben will, benötigt dazu in Deutschland gemäß Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr (GBZugV) eine Erlaubnis der für den Betriebssitz zuständigen Verkehrsbehörde. Dies ist das Straßenverkehrsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Die Zahl solcher Unternehmen, die sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, hat zugenommen. Infolgedessen haben mehrere Mitgliedstaaten beschlossen, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auf diese Unternehmen anzuwenden. Um mögliche Schlupflöcher zu schließen und ein Mindestniveau an Professionalisierung des Sektors, in dem Kraftfahrzeuge verwendet werden, die ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden und deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet, durch gemeinsame Vorschriften zu gewährleisten und damit die Wettbewerbsbedingungen zwischen allen Unternehmern einander anzunähern, sollte jene Verordnung geändert werden. Die Anforderungen für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers sollten für Unternehmer, die Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzen, die ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden und deren zulässige Gesamtmasse mehr als 2,5 t, jedoch nicht mehr als 3,5 t beträgt, verbindlich vorgeschrieben werden.

Die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2020/1055 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2020 gelten ab dem 21. Februar 2022.

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu erbringen (Ausnahmen siehe I.).

I. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV

Seit dem 04.12.2011 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 unmittelbar in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Art. 9 der VO (EG) Nr. 1071/2009 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, dass Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, von der in Art. 8 Abs. 1 vorgesehenen Fachkundeprüfung, befreit werden können. Nach Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1071/2009 müssen die betreffenden Personen in den in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Sachgebieten Kenntnisse besitzen, die dem dort vorgesehenen Niveau entsprechen. Die in Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführte leitende Tätigkeit muss insofern die Kenntnisse in der Praxis vermittelt haben, die Gegenstand der regulären IHK-Fachkundeprüfung sind [siehe Anhang I zur VO (EG) Nr. 1071/2009].

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung eine leitende
 Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, die
 gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, nachweisen können. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines
 Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unten
 II.) vermittelt haben und darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Zuständig für die Erteilung der
 Bescheinigung ist die IHK. Die leitende Tätigkeit ist der Kammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der
 Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen.
- Sie eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben, die die erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unten II.) zum Gegenstand hatte und von der obersten Landesverkehrsbehörde als Prüfung der fachlichen Eignung anerkannt wird.

Des Weiteren sind Personen von der Eignungsprüfung befreit, die auf bestimmten Gebieten bereits eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung der beruflichen Weiterbildung vor der IHK bestanden haben und diese Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde (§ 7 Abs. 1 GBZugV). Dieser Besitzstandsschutz gilt für folgende Abschlüsse:

- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/-frau;
- Abschlussprüfung zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr;
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in;
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim;
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn.

- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebslehre und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personen, die eine Bescheinigung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorlegen können, die dem Muster der Bescheinigung in Anhang III der VO (EG) Nr. 1071/09 entspricht und von hierfür ermächtigten Behörden oder Stellen erteilt wurden (Art. 21 VO (EG) Nr. 1071/09) sind ebenfalls von der Eignungsprüfung befreit.

Eine leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Werkverkehr durchführt, kann nicht anerkannt werden.

Verkehrsleiter

Nach der geltenden Berufszugangsverordnung muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder einem Verkehrsleiter erbracht werden. Die Funktion des Verkehrsleiters kann seit dem 04.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden.

II. Prüfungsanforderungen

Kommen die vorgenannten Nachweisformen für Sie nicht in Betracht, so können Sie den Eignungsnachweis durch Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin erbringen. Sie ist zuständig für die Bewerber, die ihren Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

II.1. Struktur der Prüfung:

Die Prüfung besteht in der Regel aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

II.2. Bewertung der Prüfungsleistung:

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 % (120 Punkte)
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 % (105 Punkte)
- mündliche Prüfung 25 % (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl d.h. 180 Punkte, erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde; dies ist der Fall, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

II.3. Sachgebiete:

1. Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrguttransporte
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln

Die Prüfung findet in der Regel als Prüfung für den Güterkraftverkehr (allgemeine Kenntnisse für den Güterkraftverkehr und besondere Kenntnisse für alle Beförderungsarten) statt.

III. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel und u. U. über den jeweiligen Lehrgangsveranstalter bezogen werden können:

- 1. Handelsgesetzbuch (HGB)
- 2. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- 3. Beförderungsbedingungen
- 4. Straßenverkehrsgesetz (STVG)
- Straßenverkehrsordnung(StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- 7. "Fachkunde Güterkraftverkehr" Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, erschienen im Verlag Heinrich

Die Form der Vorbereitung ist nicht vorgegeben. Sie liegt im Ermessen des Einzelnen. Allerdings ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zu empfehlen. Lehrmaterial kann auch über den Buchhandel bezogen werden.

IV. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung nutzen Sie bitte die Onlineanmeldung auf unserer Internetseite unter Verkehrsgewerbe. Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr. Ein Bewerber gilt als angemeldet, wenn die Anmeldung durch die IHK per Mail bestätigt worden ist. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 210,00 € ist nach Erhalt des Gebührenbescheides zu überweisen.